

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3](#)
- [§ 4](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6](#)

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 in der geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplans	einschließlich der Nachträge
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen 2008	-	-	unverändert	unverändert
die Einnahmen 2009	22.892.000	-	265.386.500	288.278.500
die Ausgaben 2008	-	-	unverändert	unverändert
die Ausgaben 2009	-	37.170.800	497.215.800	460.045.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen 2008	-	-	unverändert	unverändert
die Einnahmen 2009	15.683.000	-	31.101.600	46.784.600
die Ausgaben 2008	-	-	unverändert	unverändert
die Ausgaben 2009	14.372.300	-	36.611.300	50.983.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite 2008 - unverändert -
Der Gesamtbetrag der Kredite 2009 von bisher 1.374.900 EUR auf 2.279.500 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2008 - unverändert-
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2009 von bisher 3.685.800 EUR auf 23.563.600 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2008 - unverändert -
Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2009 von bisher 250.000.000 € auf 200.000.000 €

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

§ 5

- unverändert -

§ 6

- unverändert -

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne von § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. des VMH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 0,5 % der Ausgaben des VWH bzw. 1 % der Ausgaben des VMH. Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 200 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.08.2009 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 30.11.2009

< gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.